

## **Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S.568), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), beide zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....mit Beschluss-Nr..... folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb.....beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das „Theater Magdeburg“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Das „Theater Magdeburg“ ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das „Theater Magdeburg“ ist ein Mehrspartentheater.  
  
Es umfasst folgende Sparten:
  - Magdeburgische Philharmonie,
  - Oper Magdeburg (Oper, Operette, Musical)
  - Ballett Magdeburg,
  - Schauspiel Magdeburg,
  - Theater für junge Zuschauer Magdeburg (alle Genres).
- (3) Stammspielstätte des „Theaters Magdeburg“ sind:
  - Opernhaus am Universitätsplatz, Universitätsplatz 9, 30104 Magdeburg
  - Schauspielhaus am Friedensplatz, Otto-von-Guericke-Straße 64, 39104 Magdeburg
- (4) Dem „Theater Magdeburg“ betrieblich zugeordnet sind die Zentralen Theaterwerkstätten (Dekorations- und Kostümwerkstätten) der Landeshauptstadt Magdeburg, Rogätzer Straße 31/32, 39106 Magdeburg.
- (5) Zweck des „Theaters Magdeburg“ als überregional ausstrahlende Kultureinrichtung der Landeshauptstadt ist die Pflege und die Förderung der Kultur durch den betrieb und die Bewirtschaftung eines Mehrspartentheaters für Veranstaltungen auf den Gebieten der darstellenden Kunst und des Kon-

zertwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (6) Im Rahmen der Zweckbestimmung kann das „Theater Magdeburg“ auch Gastspiele an anderen Orten durchführen.
- (7) Die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Zweckbestimmung des Eigenbetriebes fördern und unterstützen und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen ist möglich.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das „Theater Magdeburg“ mit anderen Einrichtungen oder Unternehmen zusammenarbeiten (Z. B. im Rahmen von Kooperationen oder Ko-Produktionen)

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Theater Magdeburg“.
- (2) Das „Theater Magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das „Theater Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der gültigen Fassung.
- (2) Das „Theater Magdeburg“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten
- (3) Mittel des „Theaters Magdeburg“ und Mittel, welche dem „Theater Magdeburg“ von dritter Seite zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Theater Magdeburg“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit ist das „Theater Magdeburg“ nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
- (6) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes hat die Landeshauptstadt Magdeburg dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwenden.

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 EUR.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung (Theaterleitung)
- Betriebsausschuss (Theaterausschuss)
- Oberbürgermeister
- Stadtrat

#### **§ 6 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung der Betriebsleitung kann auf 5 Jahre erfolgen.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Generalintendant“

#### **§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleiter hat die Gesamtleitung des Eigenbetriebes inne und repräsentiert das „Theater Magdeburg“ nach außen. Er leitet das „Theater Magdeburg“ selbständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die geltenden Gesetze oder durch diese Satzung etwas anders bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsleiter ist der künstlerische Gesamtleiter des „Theaters Magdeburg“. Er ist insbesondere für die künstlerische Konzeption des Repertoires, für die Spielplanung sowie für alle künstlerischen Produktionsprozesse verantwortlich. Er entscheidet eigenständig im Rahmen des Wirtschaftsplanes über das Engagement von Gastkünstlern.
- (3) Der Betriebsleiter verfügt über die Personalhoheit im Hinblick auf sämtliche Bedienstete (Bedienstete in den Tarifen TVöD, TVK, NV-Bühne) des „Theaters Magdeburg“. Er ist direkter Dienstvorgesetzter der Bediensteten des „Theaters Magdeburg“. Entsprechend seiner Personalhoheit trägt der Generalintendant die Gesamtverantwortung für die Personalbewirtschaftung und Personalbetreuung aller Bediensteten des „Theaters Magdeburg“. Er ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sämtlicher Bediensteter des „Theaters Magdeburg“. Ihm obliegt die Begründung, Beendigung, Ände-

nung und Nichtverlängerung von dienst- und Arbeitsverträgen gemäß den Tarifen TVöD, TVK und NV-Bühne sowie die Wahrnehmung der personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den Bediensteten des „Theaters Magdeburg“.

- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, das strategische Vertriebskonzept (Marketing und Öffentlichkeitsarbeit) die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über
1. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag) nicht übersteigen,
  2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreitet,
  3. den Abschluss von Verträgen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Vertragsgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht überschreitet,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreitet,
  5. den Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zu einer Höhe von 10.000 EUR,
  6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu einer Höhe von 50.000 EUR.
- (5) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrage des Oberbürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses.
- (7) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8**

### **Vertretungsberechtigung**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung kann ferner ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Sachgebiete für einzelne Angelegenheiten auf den Verwaltungsdirektor oder

andere Bedienstete des „Theater Magdeburg“ übertragen; in einzelnen Fällen kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen „Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb „Theater Magdeburg“.

- (3) Verpflichtungsgeschäfte (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

## **§ 9 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Theaterausschuss“. Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss gemäß § 8 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder sind beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Sie werden gemäß § 8 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Den Vorsitz des Betriebsausschusses führt (als zehntes Mitglied) der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des „Theaters Magdeburg“ durch die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss.
- (3) Insbesondere über folgende Angelegenheiten des „Theaters Magdeburg“ entscheidet der Betriebsausschuss:
1. Festsetzung der Benutzungsentgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung,
  2. Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten bis zu einer Höhe von 250.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet, bis zu einer Höhe von 500.000 EUR,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000 EUR überschreitet bis zu einer Höhe von 100.000 EUR,
  5. Erlass von Forderungen und Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR, bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,
  6. Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses höher als 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung ist,
  7. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  8. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
  9. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (5) Das Saisonrepertoire ist dem Betriebsausschuss durch den Betriebsleiter (Generalintendanten) rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des „Theaters Magdeburg“ und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Er nimmt die ihm gemäß Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
1. die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und
  2. die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
  2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  3. die Bestellung der Betriebsleitung,

4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. den Wirtschaftsplan,
7. die Einführung neuer Geschäftszweige bzw. Sparten sowie deren Aufgabe.

### **§ 13**

#### **Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt dem „Theater Magdeburg“ das Opernhaus Magdeburg und das Schauspielhaus Magdeburg als spielbereite Häuser auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Ebenfalls werden dem „Theater Magdeburg“ die Zentralen Theaterwerkstätten als funktionsfähige Dekorations- und Kostümwerkstätten mittels entsprechender Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement werden dem „Theater Magdeburg“ zugewiesen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Theater Magdeburg“.
- (3) Sämtliche Verpflichtungen zur Instandhaltung und für Reparaturen im Rahmen des Sondervermögens und der Gebäude obliegen dem „Theater Magdeburg“. Hierfür werden dem „Theater Magdeburg“ durch die Landeshauptstadt Magdeburg Zuschüsse gewährt. Diese Zuschüsse orientieren sich an der Summe der jährlichen Abschreibungen des aktivierten Anlagevermögens und der notwendigen Instandhaltung hinsichtlich der Gebäude.

### **§ 14**

#### **Personalangelegenheiten**

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 15**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### **§ 16**

#### **Wirtschaftsplan**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich dem Oberbürgermeister sowie dem Theaterausschuss anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Betriebsleiter einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.
- (4) Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
  - a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
  - b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
  - c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
  - d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
  - e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
  - f. die Ertragslage,
  - g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister

vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

- (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe des § 131 GO LSA.
- (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Teilnehmenden zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

### **§ 18 Gleichstellungsklausel**

Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 außer Kraft.

Magdeburg, .....

Oberbürgermeister